

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Vom 6. Januar 2014

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 9. Dezember 2013, Az.: 093.11/1-13-030.mz-7181-62/2013, nach § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 836) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 14. November 2013 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 14. November 2013 genehmigt.

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 14. November 2013 tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 6. Januar 2014

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 14. November 2013

Auf Grundlage des § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), und § 17 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 26. Mai 2009 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14. November 2013 mit Beschluss Nr. ZKD012/2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 26. Mai 2009 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 25. Juni 2009, Nr. 26, Seite 1098) wird wie folgt geändert:

1. § 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband übernimmt folgende kommunale Aufgaben der Bauhöfe von den Mitgliedsgemeinden Zschorlau und Stützengrün:

1. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gemeindestraßen, öffentlichen Grün- und Parkanlagen
2. Straßenreinigung und Winterdienst
3. Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen
4. Heimatpflege
5. Friedhofsunterhaltung
6. Unterhaltung Sportstätten und Freibäder
7. Naturschutz und Landschaftspflege

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter zu bedienen.

(2) Auf konkrete Anforderung einer Mitgliedsgemeinde erfüllt der Zweckverband darüber hinaus technische und pflegerische Aufgaben, Dienstleistungen und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich und/oder stellt Geräte und Personal zur Verfügung.

(3) Leistungen aller Art für Dritte darf der Zweckverband nur in besonderen Ausnahmefällen erbringen.“

2. § 11 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Verwaltung

(1) Der Zweckverband verfügt über eine eigene Verwaltung.

(2) Die Mitgliedsgemeinden wirken bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes mit.

(3) Umfang und Einzelheiten der Mitwirkung nach Abs. 2 werden in Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt.“

3. § 12 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird das Wort „Betriebskostenumlage“ durch das Wort „Umlage“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Stützengrün, den 14. November 2013

Zweckverband Kommunale Dienste
Reichel
Verbandsvorsitzende